32. Förderfähige Flächen

32.1

Die angemessene Grundstücksgröße ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der ortsüblichen Gegebenheiten einzelfallabhängig zu beurteilen.

32.2

[1]Die Wohnfläche (Nr. 8 Satz 1) einer Eigentumswohnung soll in der Regel für einen Ein-Personen-Haushalt höchstens 60 m^2, für einen Zwei-Personen-Haushalt höchstens 75 m^2, für einen Vier-Personen-Haushalt höchstens 120 m^2 betragen. [2]Die Wohnfläche eines Eigenheimes für einen Zwei-Personen-Haushalt soll in der Regel höchstens 100 m^2, für einen Vier-Personen-Haushalt höchstens 145 m^2 betragen. [3]Besonderen persönlichen Umständen kann mit einer zusätzlichen Wohnfläche von bis zu 15 m^2 Rechnung getragen werden. [4]Überschreitet die Wohnfläche zum Erwerb vorgesehener Bausubstanz die vorgenannten Wohnflächen, ist sie angemessen, wenn die Gesamtkosten im Rahmen des Erwerbs unter den Kosten für einen vergleichbaren Neubau liegen. [5]Um eine dauerhafte Nutzbarkeit sicherzustellen, muss die Größe der Zimmer angemessen und allgemein üblich sein.